

Gesetz zur Schaffung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Drucksache 18/20440 · eingebracht 2026-07-07 – Antragsteller: Landesregierung (CDU/GRÜNE)

Gewaltschutz

Gleichstellung

Kinderschutz

Soziale Infrastruktur

ZUSAMMENFASSUNG

Der Antrag schafft ein landesrechtliches Ausführungsgesetz zum bundesweiten Gewalthilfegesetz und regelt die Umsetzung eines bedarfsgerechten Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder – inkl. Rechtsanspruch ab 2032, Trägeranerkennung, Vernetzung und Finanzierung.

KERNFORDERUNGEN

- Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung ab 1. Januar 2032
- Trägergestützte, landesweite Gewalthilfeinfrastruktur mit Anerkennungspflicht
- Einbindung in Netzwerk Kinderschutz (Artikel 2)
- Regelmäßige Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Berichtspflichten
- Finanzierung durch Bundesmittel (bis zu 66,1 Mio. €/Jahr ab 2030)

BEWERTUNG

9.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Uneingeschränkt unterstützen

Der Antrag stärkt systematisch Menschenwürde (D1), Solidarität (D2) und soziale Gerechtigkeit (D4) durch einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung, inklusive transgeschlechtlicher, intergeschlechtlicher und nichtbinärer Personen (tin*). Er fördert Transparenz & Mitbestimmung (D5) durch Vernetzung, Monitoring und Evaluation. Ökologische Nachhaltigkeit (C3/E3) bleibt unberührt – kein Mangel, aber auch keine aktive Förderung. Kein Feld weist negative Bewertung auf; alle berührten Felder erhalten +3 bis +5.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung ab 2032
- Systematische Einbindung in Kinderschutznetzwerk (Artikel 2)
- Finanzierung durch Bundesmittel gesichert, Landesmittel nur ergänzend
- Explizite Berücksichtigung tin*-Personen und Frauen mit Behinderung

Schwächen

- Keine Verankerung von Beteiligung Betroffener in Steuerungsgremien
- Keine klare Regelung zur Mitfinanzierung von Täter*innenarbeit
- Ökologische Dimension vollständig ausgeklammert

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	•	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	•	•	•
D · BÜRGER:INNEN	++	++	•	++	++
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	++	•	•	•

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D1 Menschenwürde: Schutz vor Gewalt als Grundrecht Bewertung: +5

Rechtsanspruch ab 2032, explizite Einbeziehung tin*-Personen gemäß Istanbul-Konvention Art. 4 Abs. 3

D4 Soziale öffentliche Leistung: Bedarfsgerechte, niedrigschwellige Angebote Bewertung: +5

Schutzeinrichtungen, Fachberatungsstellen mit Schwerpunkten für Frauen mit Behinderung, wohnungslose Frauen, tin*-Personen

D2 Solidarität: Gemeinsame Verantwortung für Schutzinfrastruktur Bewertung: +4

Trägergestützte Infrastruktur, Vernetzung mit Kinderschutz, Eingliederungshilfe, Polizei und Justiz

D5 Transparenz & Mitbestimmung: Dokumentation, Statistik, Evaluation Bewertung: +4

Regelmäßige Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung, Berichtspflicht an Bund, datenschutzkonforme Statistik

CDU**WAHLPROGRAMM**

8/10

Stimmt mit CDU-Wahlprogramm 2022 überein: Istanbul-Konvention wird ausdrücklich bejaht (S. 63), Kinderschutzinfrastruktur ausgebaut (S. 21–23), Gewaltschutz als Grundlage für Gleichstellung (S. 62–63). Der Anspruch auf Schutz ist konsistent mit dem CDU-Leitbild 'Sicherheit als Voraussetzung für Freiheit'. Abweichung: CDU betont 'Null-Toleranz' und strafrechtliche Konsequenzen stärker als Prävention/Täterarbeit – hier liegt Fokus auf Hilfesystem, nicht Strafrecht.

„Wir bekennen uns zur Istanbul-Konvention und leben s...“

CDU NRW Wahlprogramm 2022, S. 63

PARTEIPROGRAMM

8/10

Konsistent mit CDU-Grundsatzprogramm 2024: Schöpfungsverantwortung umfasst Schutz der Schwächsten (S. 20), Rechtsstaatsprinzip verlangt Opferschutz (S. 19), Subsidiarität ermöglicht trägergestützte Umsetzung (S. 20). Kein Widerspruch zu Leistungsprinzip oder Eigentumsschutz.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD**WAHLPROGRAMM**

9/10

Vollständige Übereinstimmung: SPD fordert 'Kinderarmut bekämpfen', 'soziale Gerechtigkeit', 'Chancengleichheit' und 'starke Daseinsvorsorge' – genau das realisiert der Antrag durch Rechtsanspruch, bedarfsgerechte Infrastruktur und Einbeziehung von Frauen mit Behinderung und mitbetroffenen Kindern. Auch die Verankerung in der Istanbul-Konvention entspricht SPD-Position.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

9/10

Direkte Umsetzung des Hamburger Programms (2007): 'Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität' als Grundwerte (S. 1), 'vorsorgender Sozialstaat' (S. 22), 'Recht auf Arbeit' erweitert sich hier zum Recht auf Schutz vor Gewalt als Voraussetzung für Teilhabe. Kein Widerspruch.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE

WAHLPROGRAMM

10/10

Der Antrag ist ein Kernstück des grünen Wahlprogramms 2022: 'So werden wir die alltagsstabilisierenden Soforthilfen nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalterfahrung [...] ausbauen' (S. 103), 'Istanbul-Konvention konsequent umsetzen' (S. 104), 'Netzwerke zwischen Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Gesundheitswesen' (S. 103), 'unabhängige Landesbeauftragte für Kinderrechte' (S. 103). Alle Ziele werden direkt adressiert.

„So werden wir die alltagsstabilisierenden Soforthilfen nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalterfahrung und anderer Formen der Kindeswohlgefährdung ausbauen.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 103

PARTEIPROGRAMM

10/10

Perfekte Umsetzung des Grundsatzprogramms 2020: 'Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf besonderen Schutz' (S. 59), 'humaner Strafvollzug' ergänzt durch präventiven Gewaltschutz (S. 82), 'sozial-ökologische Transformation' umfasst auch geschlechtergerechte Sicherheit (S. 60).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

5/10

Teilweise Übereinstimmung: FDP befürwortet 'Eigenverantwortung' und 'Bürgerrechte', was mit Datenschutzregelungen (§10) und datenschutzkonformer Dokumentation korrespondiert. Aber FDP lehnt 'staatliche Bevormundung' ab und setzt auf Markt statt Planung – der Antrag hingegen verankert einen klaren staatlichen Sicherstellungsauftrag mit Finanzierungspflicht (§6), was dem FDP-Prinzip 'Privat vor Staat' widerspricht. Keine Quellen im Index für FDP-Wahlprogramm – Bewertung basiert auf öffentlichem Programm.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

5/10

Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM

1/10

Fundamentaler Widerspruch: AfD lehnt 'Gender-Ideologie' ab, versteht Gewalt nicht als strukturelles, geschlechtsspezifisches Problem, sondern als individuelle Kriminalität. Der Antrag definiert explizit 'geschlechtsspezifische Gewalt', bezieht tin*-Personen ein (Art. 4 Abs. 3 Istanbul-Konvention), verankert Gender-Perspektive in allen Maßnahmen – alles Positionen, die AfD programmatisch ablehnt. Keine Quellen im Index für AfD-Wahlprogramm – Bewertung basiert auf öffentlichem Programm.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

1/10

Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Die Einrichtungen stellen ihre Zusammenarbeit mit den angrenzenden Hilfesystemen und Behörden [...] sicher und wirken in Netzwerken mit.

Die Einrichtungen stellen ihre Zusammenarbeit mit den angrenzenden Hilfesystemen und Behörden unter Beteiligung von Betroffenenvertreter:innen und Fachkräften aus der Selbsthilfe sicher und wirken in Netzwerken mit.

Begründung: Stärkt Transparenz & Mitbestimmung (D5) durch echte Partizipation von Betroffenen – fehlt aktuell als strukturelle Mitwirkungsmöglichkeit.

Vorschlag 2 von 3

Original: Zur Aufgabenerfüllung zählen Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.

Zur Aufgabenerfüllung zählen Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen mit Fokus auf struktureller Gewalt, patriarchalen Machtstrukturen und gesellschaftlicher Normalisierung von Gewalt, einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.

Begründung: Verstärkt Solidarität (D2) und Menschenwürde (D1) durch explizite Benennung der strukturellen Ursachen – erhöht GWÖ-Tiefe und politische Wirksamkeit.

Vorschlag 3 von 3

Original: Das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten ist an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Person auszurichten.

Das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten ist an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Person auszurichten **und muss mindestens 20 % der Kapazitäten für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen (tin*) sowie für Frauen mit schwerer Behinderung vorhalten**.

Begründung: Konkretisiert soziale Gerechtigkeit (D4) und Menschenwürde (D1) durch quantifizierte, verbindliche Inklusion – verhindert bloße 'Erwähnung' ohne Umsetzung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Überwiesen · MMP18-127

Ja: AfD ! CDU FDP GRÜNE SPD

! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch <3/10)

Original-Antrag

Drucksache 18/20440

Gesetz zur Schaffung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechts-

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

07.07.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Schaffung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

A Problem

Das Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist am 27. Februar 2025 verkündet worden. Kernelement ist das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) – Artikel 1 – und der darin geregelte, ab dem 1. Januar 2032 in Kraft tretende Rechtsanspruch von gewaltbetroffenen Frauen und ihren mitbetroffenen Kindern auf Schutz und Beratung. Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen.

Zielgruppe des Gesetzes sind von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bedrohte und betroffene Frauen einschließlich ihrer sich in ihrer Obhut befindlichen mitbetroffenen Kinder.

Der Umsetzungsauftrag richtet sich an die Länder. Diese sind insbesondere verpflichtet,

- gemäß § 5 GewHG ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen (sog. Sicherstellungsauftrag),
- gemäß § 8 GewHG erstmals vor dem Jahr 2027 eine Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durchzuführen und darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten mit Darstellung der zeitlichen Abfolge sowie weiterer Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 zu planen sowie ein Finanzierungskonzept aufzustellen und
- den gemäß § 3 GewHG ab dem 1. Januar 2032 bestehenden Rechtsanspruch gewaltbetroffener Personen auf Schutz und auf fachliche Beratung zu erfüllen.

B Lösung

Das Gewalthilfegesetz gibt den Ländern einen großen Umsetzungsspielraum, wie das bedarfsgerechte Hilfesystem sichergestellt werden soll. Dieser wird mit dem vorliegenden Gesetz ausgestaltet.

Parallel zum laufenden Gesetzgebungsprozess führt das zuständige Fachministerium gemäß § 8 GewHG die Ausgangsanalyse durch und stellt eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzepts auf. Die Ergebnisse werden maßgeblich in die Ausgestaltung

Datum des Originals: 07.07.2026/Ausgegeben: 13.07.2026

des Hilfesystems einfließen, aber erst kurz vor dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Artikel 1) vorliegen.

Das Ausführungsgesetz (Artikel 1) beschränkt sich daher vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben auf notwendige Mindestinhalte zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes. Diese umfassen

- die Umsetzung des Sicherstellungsauftrags durch das Land durch eine trägergestützte Gewalthilfeinfrastruktur,
- das Ergreifen von Präventionsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Unterstützung der Vernetzungsarbeit,
- eine Definition der Einrichtungen im Sinne von § 6 Gewalthilfegesetz,
- die Festlegung eines Stichtages für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 Gewalthilfegesetz,
- eine Regelung zur Finanzierung der Träger,
- Dokumentationspflichten für die Einrichtungen und die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Gewalthilfegesetz zuständige Stelle und
- die Verpflichtung der Einrichtungen und ihrer Träger zur datenschutzkonformen Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken und zu Zwecken der Finanzierungsplanung und des Fördercontrollings.

Die weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen einer Rechtsverordnung.

Mit der Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW (Artikel 2) werden Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes in das Netzwerk Kinderschutz einbezogen.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2027.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes entstehen dem Land einmalige und wiederkehrende Aufwände. Die Höhe der Kosten ist maßgeblich abhängig von den Ergebnissen der sich derzeit in Erarbeitung befindenden Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung. Die Ergebnisse einschließlich des Finanzierungskonzepts werden erst zum 30. November 2026 vorliegen. Für die Ermittlung der Aufwände wird deshalb – soweit es sich um Verwaltungsaufwände handelt – auf die Berechnungsgrundlagen des Bundes in der Begründung zum Entwurf des Gewalthilfegesetzes (BT-Drucks. 20/14025) und ggf. eigene Abschätzungen zurückgegriffen.

Einmalige Aufwände:

Trägeranerkennung:

Gemäß § 7 GewHG bedürfen Träger von Einrichtungen zukünftig einer Anerkennung. Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes, und somit bis zum 27. Februar 2028, als anerkannt.

Allein die aktuell landesgeförderte Gewalthilfeinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen umfasst 123 Träger. Es ist zu erwarten, dass neben diesen Trägern mit dem Beginn des Ausbaus der Gewalthilfeinfrastruktur weitere, außerhalb der landesgeförderten Gewalthilfeinfrastruktur tätigen (Bestands-)Träger ihre Anerkennung beantragen werden. Prognostiziert wird ein Aufwuchs um ca. 30 Prozent, so dass im Laufe des Jahres 2027 ca. 160 Anträge auf Trägeranerkennung zu erwarten sind. Unter Anwendung der Berechnungsgrundlagen des Bundes (4 Std. pro Antrag; Lohnersatz 43,90 Euro/Stunde; 3 Euro Sachkosten pro Antrag) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 28.600 Euro.

Jährliche Aufwände:

Trägeranerkennung:

Mit dem sukzessiven Ausbau der Gewalthilfeinfrastruktur werden voraussichtlich auch neue Träger ihre Anerkennung beantragen. Es wird geschätzt, dass ab dem Jahr 2028 jährlich ca. 10 Anträge auf Trägeranerkennung zu bearbeiten sind. Unter Anwendung der Berechnungsgrundlagen des Bundes (4 Std. pro Antrag; Lohnersatz 43,90 Euro/Stunde; 3 Euro Sachkosten pro Antrag) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.800 Euro.

Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten:

Der Bund konstatiert, dass den Ländern zusätzlicher Aufwand pro neu gegründeter Einrichtung im Bereich der Finanzierung und bei der Vermittlung von Angeboten (§ 4 Absatz 2 Satz 4 GewHG) entsteht. Bei seiner Berechnung geht der Bund von 800 neuen Einrichtungen bundesweit aus und ermittelt für diese einen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand i.H.v. rund 387.000 Euro ($800 * 12 \text{ Stunden} * 40,20 \text{ Euro Lohnsatz plus } 800 * 1 \text{ Euro Sachkosten/Fall}$). Da derzeit angesichts der noch ausstehenden Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung keine valide Prognose zur Anzahl der neuen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen abgegeben werden kann, wird hier angenommen, dass (analog Königsteiner Schlüssel) ca. 21 Prozent des jährlichen Erfüllungsaufwands in Nordrhein-Westfalen anfällt, somit ca. 81.300 Euro.

Kosten zur wiederholten Erstellung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung gemäß § 8 GewHG und Berichtslegung:

Gemäß § 8 GewHG erfolgen Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie die Aufstellung eines Finanzierungskonzept alle fünf Jahre zu einem durch das Land festzulegenden Stichtag, erstmals vor dem Jahr 2027. D.h. Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich des Finanzierungskonzepts sind regelmäßig zu überprüfen und im Rahmen der Fortschreibung ggf. zu aktualisieren. Ferner legt das Land dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals zum 30. Juni 2029 und in der Folge vier Jahre nach dem jeweils nächsten durch das Land festgelegten Stichtag einen Bericht vor, der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich des Finanzierungskonzeptes, sowie deren Umsetzungsstand enthält.

Der Bund setzt hierbei im Mittel je Land 160 Stunden/Jahr à 43,80 Euro für die Durchführung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie wie 96 Stunden/Jahr à 43,80 Euro für die Berichtslegung an. Daraus ergäben sich insgesamt jährliche Kosten i.H.v. ca. 11.200 Euro. Dieser Ansatz dürfte sich für Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Land mit einer bereits jetzt sehr ausgeprägten und vielfältigen Gewalthilfe-Infrastruktur als zu niedrig erweisen. Ausgehend von den durch den Bund abgeschätzten Gesamtkosten für alle Länder von jährlich rund 180.000 Euro ($16 * 11.200 \text{ Euro}$) und unter Anwendung des Königsteiner

Schlüssels erscheint es wahrscheinlich, dass für Nordrhein-Westfalen jährlich Kosten i.H.v. rund 38.000 Euro bzw. fünfjährlich i.H.v. rund 190.000 Euro anfallen.

Bundesstatistik über die Maßnahmen zum Schutz und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen gemäß § 10 GewHG

Der Bund erwartet einen jährlichen Mehraufwand für die Statistischen Landesämter von insgesamt jeweils 1,5 VZÄ im gehobenen und höheren Dienst und berechnet ausgehend von 1.600 Std./Jahr auf Basis der Lohnkostensätze (43,90 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst und 65,20 Euro pro Stunde im höheren Dienst auf Landesebene) einen Gesamterfüllungsaufwand für die Länder von ca. 262.000 Euro.

Unter der Annahme, dass hiervon auf Nordrhein-Westfalen ca. 21 Prozent (analog Königsteiner Schlüssel) entfallen, beläuft sich der jährliche Mehraufwand auf ca. 55.000 Euro.

Kosten für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems

Der Bund prognostiziert unter Verweis auf die Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (Kienbaum, 2022) jährliche bundesweite Gesamtkosten i.H.v. 686 Mio. Euro, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem (nach Abschluss der Ausbauphase) bereitzustellen. Unter Anwendung des Einwohnerschlüssels (21,56 Prozent) entspräche dies einem auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Kostenanteil von bis zu 148 Mio. Euro/Jahr.

Der Bund stellt den Ländern zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes über das Finanzausgleichsgesetz Haushaltsmittel zur Verfügung. Bezogen auf die im GewHG genannten Beträge und ausgehend von einem Anteil für Nordrhein-Westfalen i.H.v. 21,56 Prozent werden folgende Einnahmen erwartet:

2027	rd. 24,1 Mio. Euro
2028	rd. 30,5 Mio. Euro
2029	rd. 42,0 Mio. Euro
2030 bis 2036 jeweils	rd. 66,1 Mio. Euro

Die Bundesmittel werden vollumfänglich für die Umsetzung des GewHG eingesetzt.

Wie hoch die tatsächlichen Kosten nach Abschluss der Ausbauphase ausfallen, wird erst nach Vorlage der Entwicklungsplanung Ende November 2026 abgeschätzt werden können.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine. Der kommunale Aufgabenbestand wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt. Die beabsichtigte Erweiterung des Netzwerkes Kinderschutz um Einrichtungen der Gewalthilfeinfrastruktur ist nicht konnexitätsrelevant. Die Anzahl der Netzwerkteilnehmenden war kein Aspekt der Kostenfolgenabschätzung zum Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes (LT-Drucks. 17/16232, Anlage 1 Kostenfolgeabschätzung gemäß

§ 3 KonnexAG). Die Kosten wurden so berechnet, dass diese sich unabhängig von der Größe der Zielgruppe / der Anzahl der Netzwerkmitglieder abbilden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf private Haushalte.

Antrag auf Trägeranerkennung

Zukünftig bedürfen Träger von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen der Anerkennung. Für den Antrag auf Trägeranerkennung entsteht juristischen Personen oder Personenvereinigungen nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 GewHG einmaliger Erfüllungsaufwand. Unter Anwendung der Berechnungsgrundlagen des Bundes (610 Minuten pro Antrag; Lohnersatz 59,10 Euro/Stunde) ergibt sich je Antrag ein Erfüllungsaufwand von rund 601 Euro. Da spiegelbildlich zu den Aufwänden für die Verwaltung davon ausgegangen wird, dass im Jahr 2027 bis zu 160 Träger ihre Anerkennung beantragen werden, entsteht diesen Trägern insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand i.H.v. rund 96.200 Euro. Ab dem Jahr 2028 werden jährlich ca. 10 neue Anträge auf Trägeranerkennung erwartet. Dies bedeutet einen Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 6.000 Euro/Jahr.

Auskunftspflicht zur Bundesstatistik

Gemäß § 10 Abs. 5 GewHG sind die Einrichtungen verpflichtet, zu den Erhebungen für die Bundesstatistik Auskunft zu geben. Hierfür nimmt der Bund einen Aufwand von 33,90 Euro je Einrichtung an (1 Stunde pro Einrichtung; Lohnersatz 33,90 Euro).

Ausgehend von der Kienbaum-Kostenstudie 2022, die bundesweit 1.129 Gewalthilfe-Einrichtungen ermittelt hatte, nimmt der Bund einen erforderlichen Einrichtungszuwachs von bundesweit 800 Einrichtungen für ein bedarfsgerechtes Hilfesystem an. Unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels (ca. 21 Prozent) entspräche dies – vorbehaltlich der Ergebnisse der Entwicklungsplanung – einem perspektivischen Bestand von bis zu 400 Schutz- und Beratungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Für diese ergäbe sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 13.600 Euro ($400 * 33,90 \text{ Euro} * 1 \text{ Stunde}$).

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Gewaltbetroffene Frauen werden von der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und einer bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur in besonderem Maße profitieren.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein wesentlicher Grund, warum Frauen und Mädchen nicht vollständig selbstbestimmt leben und ihr volles Potenzial in die Gesellschaft einbringen können. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen tragen insgesamt zu einem besseren Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bei, der Voraussetzung für die Verwirklichung von Geschlechtergleichheit ist (Nachhaltigkeitsziel 5).

Der Ausbau der Gewalthilfeinfrastruktur, die strukturierte Vernetzung innerhalb des Hilfesystems sowie zwischen den am Hilfesystem beteiligten Stellen und Einrichtungen tragen ebenso zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bei wie präventive Maßnahmen einschl. Täter- und Öffentlichkeitsarbeit. Mittel- und langfristig sollen der Schutz für

Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verbessert sowie die Folgen von Gewalt gemildert und neue Gewalttaten verhindert werden. Damit unterstützt der Gesetzesentwurf das Postulat „Persönliche Sicherheit erhöhen“ als Bestandteil des Nachhaltigkeitsziels 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten ist an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen auszurichten. Dazu zählen auch Bedarfe von Frauen mit Behinderung sowie Bedarfe von mitbetroffenen Kindern mit Behinderung, die im Rahmen der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie bei der Festlegung von Standards berücksichtigt werden. Hierdurch wird sich die Situation gewaltbetroffener Personen mit Behinderungen bei der Unterbringung und Beratung verbessern.

K Auswirkungen auf die Themen des E-Governments und der Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Keine.

L Befristung

Von einer Befristung des Ausführungsgesetzes wird aufgrund der Umsetzung von Bundesrecht abgesehen.

Eine Evaluation der über das Ausführungsgesetz ergriffenen Gewalthilfemaßnahmen wird im Kontext der sich aus dem Gewalthilfegesetz ergebenden Verpflichtung zur Überprüfung und Fortschreibung von Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie den damit verbundenen Berichtspflichten gegenüber dem Bund in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden.

Gesetz zur Schaffung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Artikel 1 Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (AG GewHG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Die Vorschriften dieses Gesetzes regeln die Ausführung des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 57).

§ 2 Sicherstellungsauftrag, weitere Maßnahmen

(1) Zur Aufgabenerfüllung stellt das Land ein Hilfesystem für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder sicher. Dieses umfasst neben einem Netz an ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten auch Informationsangebote für gewaltbetroffene Personen.

(2) Zur Aufgabenerfüllung zählen Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.

(3) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium unterstützt die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Gewalthilfesystems und zu angrenzenden Hilfesystemen auf regionaler und überregionaler Ebene. Es initiiert und koordiniert die ressortübergreifende Vernetzungsarbeit.

§ 3 Einrichtungen, angrenzende Hilfesysteme

(1) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schutzeinrichtungen für von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder und
2. Fachberatungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind.

Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 können einen Beratungsschwerpunkt haben.

(2) Die Einrichtungen stellen ihre Zusammenarbeit mit den angrenzenden Hilfesystemen und Behörden, insbesondere mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Trägern und Diensten der Eingliederungshilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgerinnen und Berufsträgern sicher und wirken in Netzwerken mit.

§ 4 Trägerprinzip

(1) Die zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags erforderlichen Schutz- und Beratungsangebote stellt das Land durch eine trägergestützte Gewalthilfeinfrastruktur sicher.

(2) Die Anerkennung als Träger begründet keinen Anspruch auf Finanzierung. Diese bemisst sich nach § 6.

§ 5

Überprüfung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie des Finanzierungskonzepts

Das Land überprüft seine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich des Finanzierungskonzepts erstmals zum Stichtag 30. Juni 2031, danach alle fünf Jahre. Die Entwicklungsplanung kann bei Bedarf angepasst werden.

§ 6

Finanzierung

(1) Zur Umsetzung der sich aus § 2 ergebenden Maßnahmen stellt das Land die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereit.

(2) Die zuständige Behörde bewilligt unter Berücksichtigung des Absatzes 1 im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens den anerkannten Trägern der Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung erforderlich sind, auf Antrag die angemessenen finanziellen Mittel (Förderung). Sofern eine Auswahl zwischen mehreren Trägern oder Einrichtungen getroffen werden muss, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

(3) Für die Durchführung von außerhalb der Entwicklungsplanung liegenden Angeboten und Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele des Gewalthilfegesetzes dienen, kann auf Antrag eine Zuwendung gewährt werden.

§ 7

Dokumentationspflichten der Einrichtungen

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Unterbreitung eines Schutz- oder Beratungsangebots datenschutzrechtskonform zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Schutz- und Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Sie ist dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium auf Verlangen vorzulegen, wenn dies im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes oder zur Erbringung oder Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 des Gewalthilfegesetzes erforderlich ist.

§ 8

Dokumentationspflichten der zuständigen Stelle

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, ihre Hinzuziehung durch die erstkontaktierte Einrichtung datenschutzrechtskonform zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium auf Verlangen vorzulegen, wenn dies im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes oder zur Erbringung oder Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 des Gewalthilfegesetzes erforderlich ist. Die zuständige Stelle unterliegt der Fachaufsicht des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums.

§ 9

Datenverarbeitung, Statistik

(1) Die Einrichtungen und ihre Träger erheben und melden die zur Durchführung der Bundesstatistik gemäß § 10 des Gewalthilfegesetzes erforderlichen Daten nach Maßgabe der Vorgaben des Bundes.

(2) Die Einrichtungen und ihre Träger verarbeiten die zur Durchführung dieses Gesetzes und zu Zwecken der Finanzierungsplanung und des Fördercontrollings erforderlichen Daten nach Maßgaben der Rechtsverordnung nach § 11. Für die Datenerhebung gelten die Prinzipien der Datensparsamkeit, des Bürokratieabbaus und die Vermeidung von Doppelerhebungen.

§ 10

Datenschutz, Einschränkung eines Grundrechts

(1) Soweit es zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist, sind die Einrichtungen, die Träger, die zuständige Behörde, die zuständige Stelle und das für Gleichstellung zuständige Ministerium befugt, personenbezogene Daten, die ihnen im Zusammenhang mit der Beratung, dem Schutz oder sonstigen, damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen bekannt werden, zu verarbeiten.

(2) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. 2026 S. 5) geändert worden ist, wird insoweit eingeschränkt.

§ 11

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Landtagsausschuss das Nähere zu regeln betreffend

1. die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger gemäß § 7 des Gewalthilfegesetzes einschließlich des Verfahrens und
2. die Bestimmung der zuständigen Stelle gemäß § 4 Absatz 3 und 6 des Gewalthilfegesetzes.

(2) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Staatsmodernisierung zuständigen obersten Landesbehörde und im Benehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Landtagsausschuss das Nähere zu regeln betreffend

1. die Dokumentationspflichten der Einrichtungen (§ 7),
2. die Ausgestaltung der Dokumentationspflichten der zuständigen Stelle (§ 8) und
3. die Erhebungsmerkmale und die Ausgestaltung der Datenverarbeitung einschließlich der für die Datenverarbeitung zuständigen Stellen und Behörden (§ 9).

(3) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Landtagsausschuss das Nähere zu regeln betreffend

1. die Überprüfung der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung (§ 5),

2. die zuständige Behörde und die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der angemessenen öffentlichen Finanzierung (§ 6 Absatz 2) und
3. die Vorgaben für Einrichtungen gemäß § 6 des Gewalthilfegesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Das Landeskinderschutzgesetz NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 11 und 12 wird durch die folgenden Nummern 11 bis 13 ersetzt:

- „11. Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist,
12. Netzwerke Frühe Hilfen und
13. Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt gegen Frauen sind in Nordrhein-Westfalen und ganz Deutschland alltägliche Realität.

Nach den Daten des Lagebilds „Häusliche Gewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2024“ des Landeskriminalamts wurden im Berichtsjahr in Nordrhein-Westfalen insgesamt 61.406 Fälle mit 66.754 Opfern von häuslicher Gewalt erfasst. Dies entspricht einem Anstieg von 1.138 Fällen und einem Anstieg von 1.272 Opfern gegenüber dem Vorjahr beziehungsweise einem Anstieg von jeweils 1,9 Prozent. 71,1 Prozent der Opfer waren weiblich. Diese Helffeldzahlen bilden jedoch nur die bei der Polizei bekannt gewordenen Fälle ab. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass das Dunkelfeld deutlich größer ist. Dies gilt auch für Personengruppen, deren geschlechtsbezogene Gewalterfahrungen bislang nur eingeschränkt sichtbar sind, darunter transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen (im Weiteren: tin*-Personen).

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt stellen ein strukturelles gesamtgesellschaftliches Problem mit massiven Auswirkungen für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes dar.

Auch in Nordrhein-Westfalen finden nicht alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung. Es fehlen Kapazitäten in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen. Darüber hinaus stehen keine ausreichenden Angebote für Betroffene mit besonderen Bedarfen, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit (mehreren) Kindern oder jugendlichen Söhnen zur Verfügung.

Das Gesetz trägt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul Konvention, für Deutschland in Kraft getreten am 1. Februar 2018, BGBl. II 2018 Nr. 5), der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sog. EU-Gewaltschutzrichtlinie) und der Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (sog. EU-Menschenhandelsrichtlinie) bei.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (AG GewHG)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Das Gewalthilfegesetz ist am 27. Februar 2025 verkündet worden. Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes – und ab dem 1. Januar 2032 anspruchsgerechtes – Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Der Umsetzungsauftrag richtet sich an die Länder. Das Gesetz dient der landesrechtlichen Ausführung des Gewalthilfegesetzes.

Zu § 2 (Sicherstellungsauftrag, weitere Maßnahmen)

Zu Absatz 1:

Wesentliches Kernelement des Gewalthilfegesetzes ist die Umsetzung des sich aus § 5 des Gewalthilfegesetzes ergebenden sog. Sicherstellungsauftrags. Dieser umfasst die Sicherstellung eines Netzes an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in angemessener geografischer Verteilung gemäß § 5 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes, die Bereitstellung von Informationen zu Schutz- und Beratungsangeboten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes und die Sicherstellung der landesweiten und länderübergreifenden Aufnahme in Schutzeinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes.

Zielgruppe des Schutz- und Beratungsangebots sind von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen einschließlich ihrer mitbetroffenen Kinder. Zu dieser Zielgruppe zählen wegen Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention, wonach die Durchführung dieses Übereinkommens ohne Diskriminierung, unter anderem wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität, sicherzustellen ist, auch tin*-Personen.

Die Umsetzung des Sicherstellungsauftrags dient der Erfüllung des ab dem 01. Januar 2032 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs von gewaltbetroffenen Personen auf Schutz und Beratung gemäß § 3 des Gewalthilfegesetzes.

Zu Absatz 2:

Das Gewalthilfegesetz betont in § 1 Absatz 2 Nr. 2 Prävention und Öffentlichkeitsarbeit als Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung. Zu den durch das Land ergriffenen Maßnahmen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit zählen auch Präventionsangebote und Öffentlichkeitsarbeit der durch das Land geförderten Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3:

Die Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems zählt zu den ausdrücklich in § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Gewalthilfegesetzes zu ergreifenden Maßnahmen. Die Vernetzungsarbeit zählt zu den Aufgaben der Einrichtungen des Gewalthilfesystems und wird daher auch in § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes ausdrücklich benannt. Ergänzend dazu wird die Vernetzung im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit gestärkt.

Zu § 3 (Einrichtungen, angrenzende Hilfesysteme)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert die Schutz- und Beratungseinrichtungen, die dem Einrichtungsbegriff des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes unterfallen. Zu den Schutzeinrichtungen zählen insbesondere Frauenhäuser, aber auch andere Formen der geschützten Unterbringung. Zu den Beratungsschwerpunkten der Fachberatungsstellen zählen insbesondere Angebote für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution, für von Zwangsheirat oder weiblicher Genitalbeschneidung betroffene oder bedrohte Frauen und für Betroffene von sexualisierter und/oder digitaler Gewalt sowie qualifizierte Beratungsangebote für gefährdete Personen im Sinne von § 34 a Absatz 4 des Polizeigesetzes. Fachberatungsstellen können eine an den Bedarfen vulnerabler Zielgruppen wie z.B. tin*-Personen, Frauen mit Behinderungen, hochaltrige Frauen, wohnungs- und obdachlose Frauen ausgerichtetes Beratungsangebot vorhalten. Die diesbezügliche Umsetzung wird in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Entwicklungsplanung und den dort ermittelten zielgruppenspezifischen Bedarfen erfolgen.

Zu Absatz 2:

Es ist Aufgabe der Einrichtungen, innerhalb ihrer Verantwortungssphäre ihre Zusammenarbeit mit den angrenzenden Hilfesystemen und Behörden sicherzustellen. Die Zusammenarbeit dient der bedarfsgerechten Unterstützung der von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen und Mädchen und der zielgerichteten Weiterverweisung in gesetzlich vorrangige oder spezialisierte Hilfesysteme, zum Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen der Zusammenarbeit können die Einrichtungen die angrenzenden Hilfesysteme beratend unterstützen. Sie wirken in Netzwerken wie z.B. im Netzwerk Kinderschutz gemäß § 9 Absatz 4 Landeskinderschutzgesetz mit.

Im Rahmen der Kooperation bleiben sozialdatenschutzrechtliche Regelungen unberührt; der Anspruch der betroffenen Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten ist zu berücksichtigen.

Zu § 4 (Trägerprinzip)

Zu Absatz 1:

Es obliegt gemäß § 5 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes dem Land, ein Netz an in Anzahl und Kapazitäten ausreichenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen, um den ab 1. Januar 2032 in Kraft tretenden Rechtsanspruch der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffenen Personen auf Schutz und Beratung erfüllen zu können. Das „Wie“ der Umsetzung kann durch die Länder ausgestaltet werden. Von einer grundsätzlich zulässigen und im Regelfall wegen Art. 78 Absatz 2 LVerf NRW gebotenen Übertragung des Sicherstellungsauftrags auf die Gemeinden wird abgesehen, da bereits im Gewalthilfegesetz die überörtliche, d.h. die ortsunabhängige, landes- und bundesweite Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Gewalthilfeangebote von gewaltbetroffenen Personen verankert ist. Da die Gewalthilfeinfrastruktur unter Bedarfsaspekten entwickelt, regelmäßig überprüft und auf sich verändernde Bedarfe angepasst werden muss, verbleibt der Sicherstellungsauftrag unter Standardsetzungs-, Controlling- und Finanzierungsaspekten beim Land. Das Land wird diesen Auftrag – in Fortführung der bisherigen Praxis – trägergestützt umsetzen. Im Sinne der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer mitbetroffenen Kinder hat der Erhalt und Fortentwicklung einer vielfältigen Trägerlandschaft einen hohen Stellenwert für das Land. Auch weitere, außerhalb des Sicherstellungsauftrags liegende Umsetzungsangebote und -maßnahmen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Gewalthilfegesetzes können trägergestützt durchgeführt werden.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes bedürfen Träger von Einrichtungen der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Trägeranerkennung ist ein neues Instrument, das der Qualitätssicherung, Steuerung und Sicherstellung der Angebote dient. Die Voraussetzungen, unter denen ein Träger anerkannt werden kann, ergeben sich im Wesentlichen unmittelbar aus § 7 Absatz 4 und Absatz 5 des Gewalthilfegesetzes. Die Trägeranerkennung löst keinen Finanzierungsanspruch aus. Dieser greift erst, wenn und soweit Schutz- und Beratungsangebote, die von der Entwicklungsplanung umfasst sind, durch den anerkannten Träger bereitgestellt werden.

Zu § 5 (Überprüfung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie des Finanzierungskonzepts)

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes legt jedes Land dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [jetzt: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend] einen Bericht vor, der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich des Finanzierungskonzeptes, sowie deren Umsetzungsstand enthält. Dies erfolgt erstmals bis zum 30. Juni 2029 und in der Folge vier

Jahre nach dem jeweils nächsten durch das Land festgelegten Stichtag zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung. Dieser Stichtag wird auf den 30. Juni 2031 festgelegt. In der Folge ist dem zuständigen Bundesministerium bis zum 30. Juni 2035 und danach jeweils vier Jahre nach dem nächsten Stichtag zu berichten.

Angesichts des sich bis zum 31. Dezember 2031 erstreckenden Zeitraums für den Ausbau einer bedarfs- und anspruchsgerechten Gewalthilfeinfrastruktur können sich verändernde Bedarfslagen ergeben. Dies ist auch innerhalb nachfolgender Entwicklungs- und Überprüfungszyklen denkbar. Daher soll eine vorzeitige Anpassung der jeweils gültigen Entwicklungsplanung unabhängig vom Überprüfungsstichtag und vor Ablauf der Überprüfungsfrist möglich sein, sofern dies zur Sicherstellung eines bedarfs- und anspruchsgerechten Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten notwendig ist. Sich verändernde Bedarfslagen umfassen insbesondere neue und aufwachsende als auch rückläufige Angebots- und Maßnahmenanforderungen sowie Veränderungen in der räumlichen und zielgruppengerechten Bereitstellung der Schutz- und Beratungsangebote.

Zu § 6 (Finanzierung)

Zu Absatz 1:

Die vom Bund für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes zugesagten und über das Finanzausgleichsgesetz den Ländern zugewiesenen Haushaltsmittel werden vollumfänglich zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags und Finanzierung der Maßnahmen eingesetzt. Darüber hinausgehende Finanzierungsbedarfe sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch das Land zu decken.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes können Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 5 Absatz 1 entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 Gewalthilfegesetz erforderlich sind, einen Antrag auf eine angemessene öffentliche Finanzierung stellen. Hiervon sind nur Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes und deren Angebote umfasst, die zur Gewährleistung der Schutz- und Beratungsansprüche der gewaltbetroffenen Personen erforderlich sind.

Soweit mehrere Anträge von Trägern, die mit ihren Einrichtungen die gleichen Ausbauziele der Entwicklungsplanung verfolgen, vorliegen, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu Absatz 3:

Öffentlichkeitsarbeit und Prävention sowie Kooperation und Vernetzung innerhalb des Gewalt Hilfesystems und mit dem angrenzenden Hilfesystem zählen zu den immanenten Aufgaben der Einrichtungen. Als Annex zu den vom Sicherstellungsauftrag umfassten Schutz- und Beratungsangeboten werden die für diese Maßnahmen erforderlichen Finanzmittel bei der Bemessung der Personal- und Sachausgaben der Einrichtungen in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Darüber hinausgehende, außerhalb der Entwicklungsplanung liegende Angebote und Maßnahmen (beispielsweise Kampagnen, Fachtage, Workshops oder Fortbildungsangebote für ausgewählte Zielgruppen, Modellvorhaben) werden dagegen nicht vom trägerseitigen Finanzierungsanspruch dem Grunde nach umfasst. Dem Finanzierungsanspruch unterfallen auch keine Angebote und Maßnahmen, die durch andere Träger zur Umsetzung der Ziele des Gewalthilfegesetzes bereitgestellt werden, wie zum Beispiel Präventionsangebote der

Mädchen-, Jungen- und Männerberatung. Die Gewährung einer Zuwendung folgt daher den allgemeinen haushalts- und förderrechtlichen Regelungen.

Zu § 7 (Dokumentationspflichten der Einrichtungen)

Zukünftig kommt den Einrichtungen bei der Umsetzung des Sicherstellungsauftrags – und ab dem 1. Januar 2032 bei der Erfüllung des Anspruchs einer gewaltbetroffenen Person auf Schutz und Beratung – eine besondere Stellung zu. Sie müssen daher aus Beweisgründen die Unterbreitung eines Schutz- oder Beratungsangebots, das auch die Verweisung an eine andere Einrichtung, die der individuellen Bedarfslage der gewaltbetroffenen Person gerecht wird, umfassen kann, hinreichend und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Schutz- und Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen, beispielsweise dem Wunsch nach einer anonymen Inanspruchnahme des Beratungsangebots, dokumentieren. Die Einrichtungen haben die Dokumentation dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium auf Verlangen vorlegen, wenn dies im Einzelfall zur Überprüfung von Sachverhalten, die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Schutz und Beratung oder der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten stehen, erforderlich ist. Die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten wird im Rahmen der konkreten Regelungen in der zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt (siehe § 11).

Zu § 8 (Dokumentationspflichten der zuständigen Stelle)

Die gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes nach Landesrecht zuständige Stelle ist von der erstkontaktierten Stelle bei Fällen hinzuzuziehen, in denen die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person, die ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen hat, in eine Schutzeinrichtung als erforderlich erachtet wird, die erstkontaktierte Stelle die Aufnahme aber nicht gewährleisten kann.

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Schutzangebot zu unterbreiten und dies aus Beweisgründen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium auf Verlangen vorzulegen, wenn dies im Einzelfall zur Überprüfung von Sachverhalten, die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Schutz und Beratung oder der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten stehen, erforderlich ist.

Die Länder beabsichtigen, nach Möglichkeit die Aufgabenwahrnehmung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen zu bündeln und zukünftig eine gemeinsame, bundesweit tätige Stelle einzurichten. Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat dazu einen entsprechenden Beschluss gefasst (TOP 7.14).

Sofern und solange eine gemeinsame, bundesweit tätige Stelle nicht eingerichtet ist und sich Nordrhein-Westfalen nicht an dieser gemeinsamen Stelle beteiligt, wird die für Nordrhein-Westfalen zuständige Stelle durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zu § 9 (Datenverarbeitung, Statistik)

Zu Absatz 1:

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Gewalthilfegesetzes und zu seiner Fortentwicklung wird eine Bundesstatistik eingeführt (§ 10 Gewalthilfegesetz). Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Diese richtet sich sowohl an die Träger zur Übermittlung der erforderlichen Anschriften ihrer auskunftspflichtigen Einrichtungen als auch an die Einrichtungen selbst. Die Erhebungsparameter werden derzeit durch das Bundesministerium für Bildung, Familie,

Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet. Näheres wird sich aus der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 7 des Gewalthilfegesetzes ergeben.

Zu Absatz 2:

Da Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung regelmäßig alle fünf Jahre überprüft werden und sich daraus Anpassungserfordernisse mit weiteren Auswirkungen auf die Finanzierungsplanung ergeben können, werden die Träger und ihre Einrichtung verpflichtet, neben der Datenerhebung und -meldung zur Bundesstatistik (siehe Absatz 1) relevante Daten zu Zwecken der Finanzierungsplanung und des Fördercontrollings zu erfassen und zu übermitteln. Die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten wird im Rahmen der konkreten Regelungen in der zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt (siehe § 11).

Im Rahmen des rechtlich und technisch Möglichen wird angestrebt, Daten, die sowohl für Zwecke der Bundesstatistik als auch für landeseigene Zwecke benötigt werden, lediglich einmal zu erheben.

Zu § 10 (Datenschutz, Einschränkung eines Grundrechts)

Zu Absatz 1:

Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Ermittlung eines individuellen Schutzbedarfes, die Durchführung von Beratungen bzw. die Unterbringung in einer Schutzeinrichtung oder die bis zum 31. Dezember 2031 zulässige Erhebung und Abrechnung von Kostenbeiträgen ist nur möglich, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies gilt ebenso, wenn ab dem 1. Januar 2032 durch eine gewaltbetroffene Person der individuelle Rechtsanspruch gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend gemacht wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass aufgrund des vorstehenden Absatzes das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen insoweit eingeschränkt wird.

Zu § 11 (Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Näheres zur Trägeranerkennung soll durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Dazu zählen insbesondere die Bestimmung der für die Anerkennung zuständigen Behörde und Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens. Die Rechtsverordnung soll auch Regelungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft eines Trägers bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem Fachverband enthalten. Zudem sollen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Förderung des Trägers durch einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege Gegenstand der Rechtsverordnung werden. Die Rechtsverordnung soll ferner Regelungen zu den Mitteilungspflichten des Trägers treffen und die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen vorsehen.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Die gemäß § 4 Absatz 3 und 6 des Gewalthilfegesetzes am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zu Absatz 2 Nr. 1:

Die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags und des ab dem 1. Januar 2032 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung stehenden Dokumentationspflichten und die zu diesem Zwecke erforderliche Datenverarbeitung der Einrichtungen werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 2 Nr. 2:

Die Dokumentationspflichten und die zu diesem Zwecke erforderliche Datenverarbeitung der zuständigen Stelle werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 2 Nr. 3:

Die Verarbeitung der bei den Einrichtungen und ihren Trägern vorhandenen und zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Daten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 3 Nr. 1:

Die Überprüfung der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung wird durch Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Zu Absatz 3 Nr. 2:

Die für die Bewilligung zuständige Behörde und die Ermittlung der Angemessenheit zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlagen werden durch die Rechtsverordnung konkretisiert.

Zu Absatz 3 Nr. 3:

Die Vorgaben für Einrichtungen müssen konkretisiert werden. Dazu zählen insbesondere die angemessene Personalausstattung der Einrichtungen und die hinreichende Qualifikation des Personals (§ 6 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes) sowie die inhaltliche Ausgestaltung des fachlichen Konzepts (§ 6 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes), Vorgaben zu den räumlichen Gegebenheiten und zur räumlichen Ausstattung (§ 6 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes) und bezogen auf Schutzeinrichtungen Regelungen zur 24-stündigen Rufbereitschaft und zur Aufnahmebereitschaft (§ 6 Absatz 5 des Gewalthilfegesetzes).

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

§ 9 Absatz 1 des Landeskinderschutzgesetzes NRW verpflichtet die Jugendämter, Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz) zu bilden. Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. § 9 Absatz 4 des Landeskinderschutzgesetzes NRW benennt, welche Vertretungen von Einrichtungen oder Berufsgruppen in das Netzwerk Kinderschutz einbezogen werden sollen. Die Auflistung ist nicht abschließend („insbesondere“). Somit können bereits jetzt Vertretungen der örtlichen Frauenhäuser oder der Frauenberatungsstellen in das Netzwerk einbezogen werden.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen aber, dass dies häufig nicht der Fall ist. Die explizite Nennung von Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes soll zu einer Verbesserung der Kooperation der Hilfesysteme für gewaltbetroffenen Frauen einschließlich ihrer (mitbetroffenen) Kinder und der Jugendhilfe beitragen, um den

Kinderschutz in beiden Hilfesystemen zu stärken. Über die neue Nummer 13 können somit auch Fachkräfte der Gewalthilfeeinrichtungen in das Netzwerk eingebunden werden.

Gemäß § 9 Absatz 5 des Landeskinderschutzgesetzes NRW organisiert das Netzwerk Kinderschutz mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4. Durch die explizite Nennung der Träger der Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen zählen diese und ihre Fachkräfte zukünftig zur Zielgruppe der Qualifizierungsangebote.

Die Einbeziehung von Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes in das Netzwerk Kinderschutz begründet keine zusätzlichen Aufgaben, Aufwände oder Finanzierungspflichten der Jugendämter. Insbesondere entsteht kein erhöhter Koordinierungsaufwand, da hier lediglich ein weiterer Akteur bzw. eine weitere Akteursgruppe in die bestehenden Netzwerkstrukturen aufgenommen werden muss.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage zum Gesetz zur Schaffung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Finanzfolgenabschätzung (tabellarisch)

Bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes entstehen dem Land einmalige und wiederkehrende Aufwände. Die Höhe der Ausgaben ist maßgeblich abhängig von den Ergebnissen der sich derzeit in Erarbeitung befindenden Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung. Die Ergebnisse einschließlich des Finanzierungskonzepts werden erst zum 30. November 2026 vorliegen. Für die Ermittlung der Aufwände wird deshalb – soweit es sich um Verwaltungsaufwände handelt – auf die Berechnungsgrundlagen des Bundes in der Begründung zum Entwurf des Gewalthilfegesetzes (BT-Drucks. 20/14025) und ggf. eigene Abschätzungen zurückgegriffen.

Einmalige Aufwände:

	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Std.)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Aufwand in Euro (gerundet)
Trägeranerkennung	160	4	43,90	3	28.600

Jährliche Aufwände:

	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Std.)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Aufwand in Euro (gerundet)
Trägeranerkennung	10	4	43,90	3	1.800
Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz- Beratungs- und Unterstützungsangeboten	168	12	40,20	1	81.300
Kosten zur wiederholten Erstellung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung gemäß § 8 Gehweg und Berichtslegung	1	860	43,80		38.000

Bundesstatistik über die Maßnahmen zum Schutz und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen gemäß § 10 GewHG / Mehraufwand IT.NRW (Statistisches Landesamt)	1	504 (ca. 0,32 VZÄ LG 2.1)	43,90		55.000
	1	504 (ca. 0,32 VZÄ LG 2.2)	65,20		
				Summe	176.100

Kosten für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems (ab 2027):

Der Bund prognostiziert unter Verweis auf die Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (Kienbaum, 2022) jährliche bundesweite Gesamtkosten i.H.v. 686 Mio. Euro, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem (nach Abschluss der Ausbauphase) bereitzustellen. Unter Anwendung des Einwohnerschlüssels (21,56 Prozent) entspräche dies einem auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Kostenanteil von bis zu 148 Mio. Euro/Jahr. Diese Mittel müssen (spätestens) in 2031 aufgewendet werden, um zum Stichtag 01.01.2032 auf das ausgebaute Hilfesystem zurückgreifen zu können.

Jahr	Prognostizierte Gesamtkosten (NRW) in Euro	Erwartete Bundesmittel in Euro (Anteil an USt./Einwohnerschlüssel 21,56 %)	Geplante Landesmittel in Euro	Aktueller Ansatz Finanzplanung in Euro	Prognostizierter Bedarf zusätzlicher Landesmittel in Euro
2027	68.300.000	24.100.000	44.200.000	33.181.200	11.018.800
2028	88.225.000	30.500.000	57.725.000	33.181.200	24.543.800
2029	108.150.000	42.000.000	66.150.000	33.181.200	32.968.800
2030	128.075.000	66.100.000	61.975.000	33.181.200	28.793.800
2031	148.000.000	66.100.000	81.900.000	33.181.200	48.718.800
2032	148.000.000	66.100.000	81.900.000	33.181.200	48.718.800